

49. 1. Ist der Fiskus von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen auch bei solchen Schulden befreit, welche ihm als Rechtsnachfolger eines anderen Schuldners obliegen? ¹

2. Haftet der Fiskus für die Schulden eines ihm angefallenen erblosen Nachlasses über den aktiven Bestand hinaus? ²

III. Civilsenat. Ur. v. 27. Juni 1882 i. S. G. (Rl.) w. preuß.
Fiskus (Bekl.). Rep. III. 237/82.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„In den Quellen ist dem Fiskus eine Befreiung von Verzugs-

¹ Vgl. Seuffert, Arch. Bd. 32 Nr. 26.

² Über die Litteratur vgl. v. Wangerow, Pand. Bd. 2 §. 564 Anm.; Windscheid, Pand. Bd. 3 §. 622 Note 3. D. C.

zinsen nur gewährt für diejenigen Schulden, welche aus von ihm selbst eingegangenen Kontrakten herrühren.

l. 17 §. 5 Dig. de usur. 22, 1.

In betreff derjenigen Schulden, welche dem Fiskus als Rechtsnachfolger eines anderen Schuldners obliegen, ist derselbe den allgemeinen Grundsätzen über Verzugszinsen unterworfen.

l. 2 Cod. de fisci usur. 10, 8.

Sonach kann auch im vorliegenden Falle der aus einer Schuld eines ihm angefallenen erblosen Nachlasses belangte Fiskus keine Befreiung von Verzugszinsen in Anspruch nehmen, mögen dieselben aus einem Verzuge des Erblassers oder aus einem erst nach dem Anfalle des Nachlasses eingetretenen eigenen Verzuge des Fiskus gefordert werden

Die Frage, ob der Fiskus für die Schulden eines ihm angefallenen erblosen Nachlasses überhaupt nur bis zum Belange des Nachlasses hafte, oder ob seine Haft eine an sich unbeschränkte sei und nur durch den Gebrauch der Rechtswohlthat des Inventars beschränkt werden könne, ist bekanntlich in der Rechtswissenschaft streitig. Man muß dieselbe aber in dem ersteren Sinne entscheiden. Es ist allerdings anzuerkennen, daß der Fiskus den erblosen Nachlaß mittels einer Universalnachfolge erwirbt; dies ergibt sich schon daraus, daß der Nachlaß als ein Vermögensganzes (*universitas juris*) auf den Fiskus übergeht. Aber aus der Annahme einer Universalnachfolge, in dem Sinne der Nachfolge in eine *universitas*, folgt an sich nicht mehr, als daß der Fiskus zwar einerseits mit dem Nachlasse auch die Nachlaßschulden übernimmt und folglich den Nachlaßgläubigern verhaftet wird, jedoch andererseits denselben nur in seiner Eigenschaft als nunmehrigen Inhaber der *universitas* und folglich nur mit den Mitteln derselben zu haften hat. Diese Verhaftung des Universalnachfolgers wird durch den Rechtsatz: „*bona intelliguntur deducto aere alieno*“ ausgedrückt. Die unbeschränkte Schuldenhaft eines Universalnachfolgers ist nur eine Eigentümlichkeit der erbrechtlichen Universalnachfolge; sie beruht auf dem in der l. 3 pr. Dig. de bon. poss. 37, 1 aufgestellten Grundsätze der *f. g. unitas personae* des Erblassers und des Erben. Wenn nun auch der Fiskus hinsichtlich seiner Beziehungen zu dem erblosen Nachlasse durch die Gesetze in manchen Beziehungen einem Erben gleichgestellt ist, so ist

es doch nicht gestattet, hieraus die — von den Vertretern der anderen Meinung gezogene — Folgerung zu ziehen, daß das römische Recht den Fiskus in diesen Beziehungen als einen Erben im vollen Sinne dieses Wortes (als vollständig in heredis loco befindlich) behandelt haben wolle. Eine solche allgemeine Gleichstellung des Fiskus mit einem Erben ist in den Quellen nirgends ausgesprochen. Namentlich ist nirgends gesagt, daß der Fiskus unbeschränkt für die Nachlassschulden hafte. Man kann vielmehr in der l. 11 Dig. de jure fisci 49, 14 und in der l. 1 §. 1 eod. bei ungezwungener Auslegung derselben nur eine Anerkennung der auf den Belang des Nachlasses beschränkten Haft des Fiskus finden. Diese Auslegung wird auch bestätigt durch die Bestimmung der l. 1 Cod. de hered. vend. 4, 39, daß durch den Verkauf des erblosen Nachlasses der Käufer unter Befreiung des Fiskus die Haft für die Nachlassschulden übernimmt, denn diese Bestimmung findet bei der obigen Auffassung des Wesens der Universalnachfolge ihre vollständige Erklärung darin, daß auch der Käufer den Nachlaß als ein Vermögensganzes und somit im Wege einer Universalnachfolge von dem Fiskus erworben hat, wogegen dieselbe mit der Ansicht, daß der Fiskus in betreff der Haftung für die Nachlassschulden einem Erben gleichstehe, unvereinbar ist, weil der Erbe sich durch den Verkauf der Erbschaft von seiner Schuldenhaft nicht befreien kann.“